

Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Weichering für die Friedhöfe in Lichtenau und Weichering (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Weichering folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Weichering für die Friedhöfe in Lichtenau und Weichering:

§ 1

(1) Im Inhaltsverzeichnis wird neu eingefügt:

„§ 13 Urnenkammern“

Alle weiteren §§ werden fortlaufend nummeriert.

(2) In § 11 Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Sie dienen auch zur Aufnahme von bis zu drei Urnen.“

(3) In § 12 Absatz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „27“ ersetzt.

(4) § 12 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„In einer Urnengrabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen.“

(5) es wird folgender § 13 neu eingefügt:

„§ 13 Urnenkammern

(1) Auf und an der Urnenstelenanlage (zusammengesetzte Urnenkammern) ist das Anbringen oder Aufstellen von Grabausschmückungen wie Kerzen, Blumen, Vasen oder Ornamenten nicht zugelassen. Eine Blumenschmuckablage im dafür vorgesehenen Kiesstreifen vor der Urnenstelenanlage ist erlaubt. Dieser Blumenschmuck ist selbständig wieder zu entfernen.

(2) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen zur Aufnahme von drei Urnen, die dauerhaft und wasserdicht sein müssen. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren.

(3) Die Urnenkammer ist mit einer Frontplatte dauerhaft zu verschließen, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient. Die Verschlussplatten werden von der Gemeinde zur Beschriftung ausgehändigt. Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Auf die Verschlussplatte dürfen

keine aufgesetzten Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen oder Grabausschmückungen angebracht werden. Nach Ablauf des Nutzungsrechts händigt die Gemeinde die Verschlussplatte an den bisherigen Nutzungsberechtigten aus. Bei Nichtannahme ist sie berechtigt die Verschlussplatte zu entfernen.

(6) In § 14 Absatz 1 werden die Maßangaben für den Friedhof Lichtenau gestrichen und folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Zwischengräber dürfen das frühere Maß behalten.“

(7) In § 16 Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Grabmäler sind in gleichmäßiger Flucht zu errichten.“

(8) In § 17 Absatz 2 wird die Maßangabe für den Friedhof Lichtenau gestrichen und folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Der Bestand bleibt unberührt und Zwischengräber dürfen das frühere Maß behalten.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.02.2018 in Kraft.

Weichering, den 24.01.2018

Mack
Erster Bürgermeister

Friedhofsatzung 2018

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 25.01.2018 durch Niederlegung im Rathaus Weichering.

Hierauf wurde hingewiesen durch Anschläge an den Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am 25.01.2018 und wieder abgenommen am 15.02.2018.

Weichering, den 17.02.2018

Mack
Erster Bürgermeister